

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Patientenrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

behaftet. Das bedeutet nicht, dass man sie gar nicht einsetzen sollte; es bedeutet aber, dass man sie nicht einfach «blind», also ohne klaren Grund, verschreiben kann.

Die von Ihrem Hausarzt und der Homöopathin empfohlenen Mittel sind dagegen keine spezifischen Medikamente gegen Herzrhythmusstörungen (Antiarrhythmika), sondern gelten als allgemein herzstärkend und können gelegentlich helfen, mit dem Herzstolpern besser zu leben. Von daher ist gegen ihre Verwendung nichts einzuwenden.

Wenn Sie also gründlich untersucht worden sind und dabei alles in Ordnung war, so lautet mein Rat kurz zusammengefasst wirklich: Messen Sie dem Herzstolpern keine zu grosse Bedeutung bei.

Dr. med. Matthias Frank

## Patientenrecht

### Komplikationen nach schwerem Beinbruch

Mein Mann erlitt vor einiger Zeit einen schweren Beinbruch. Schon kurze Zeit nach Anlegen des Gipses klagte er über starke Schmerzen. Doch weder der zu-

ständige Arzt und die Schwestern im Spital noch der Hausarzt nahmen ihn ernst. Mein Mann litt während all den Wochen, in denen er den Gips tragen musste, unter ständigen Schmerzen. Als der Gips entfernt wurde, zeigte sich, dass die Haut darunter bereits abgestorben war, was wiederum eine Operation nötig machte. Später stellte man dann fest, dass mein Mann auf das Metall der Klammern allergisch reagiert, und er musste erneut operiert werden. Inzwischen hat mein Mann das Vertrauen in das Spital verloren und möchte die Behandlung lieber in einer Spezialklinik fortführen lassen. Bisher stiess er mit diesem Wunsch beim Arzt jedoch auf taube Ohren. Darfer das Spital überhaupt wechseln, da die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist?

Am besten wäre es, wenn Ihr Mann den Arzt um ein Gespräch bittet. Sie haben das Recht, ebenfalls dabei zu sein, wenn Ihr Mann das wünscht. Er soll den Arzt direkt fragen, welche Spezialklinik er empfehlen kann, und ihn bitten, die nötigen Schritte für eine Verlegung einzuleiten. Ihr Mann ist keinesfalls verpflichtet, sich von dem jetzigen Arzt weiter behandeln zu lassen. Vor der Verlegung müssen Sie jedoch unbedingt die Versicherungsfrage klären; beispielsweise muss eine

schriftliche Kostengutsprache eingeholt werden, falls ein Kantonswechsel nötig wird.

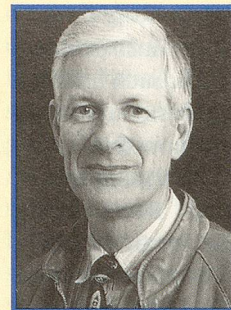
### Im Pflegeheim alleine gelassen

Meine alte Freundin, die normalerweise in einem Pflegeheim wohnt, hat sich vor kurzem das Hüftgelenk gebrochen und musste notfallmässig operiert werden. Die Operation verlief zufriedenstellend, und schon bald konnte sie ins Pflegeheim zurückkehren. Doch fehlen offenbar jegliche Angaben vom Spital über die weiteren Pflegeschritte. Die Betreuung ist absolut mangelhaft, denn die Patientin sitzt von früh bis spät regungslos im Stuhl in ihrem Zimmer. Mein Gespräch mit dem Personal des Pflegeheims hat keine Verbesserung gebracht. Ich habe auch den Verdacht, dass meine Einwände wenig ernst genommen werden, da ich mit der Patientin nicht verwandt bin. Sie selbst hat jedoch keine nahen Verwandten mehr.

Wir von der SPO haben leider schon oft erlebt, dass sogar die Interventionen von Familienmitgliedern manchmal nur wenig bewirken und sich in gewissen Fällen erst die Patientenorganisation einschalten muss, damit begründete Anliegen ernst genommen werden. Damit Ihrer Freundin rasch geholfen werden kann, haben wir die Spitalleitung aufgefordert, dem Pflegeheim unverzüglich den Untersuchungsbericht und die Therapieverordnungen zu übermitteln. Zudem haben wir den Beistand der Patientin informiert und veranlasst, dass auch er eine Kopie davon erhält, damit er sich um die Angelegenheit kümmern kann.

Crista Niehus  
Schweiz. Patientenorganisation  
Postfach 850, 8025 Zürich

## Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

### «Geburtstagsgeschenk» von der Versicherung

Die Telefonversicherung Swissline hat mir einige Wochen nach meinem 60. Geburtstag eine Prämienhöhung auf meiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ins Haus geschickt. Das hat mich sehr geärgert, immerhin fahre ich seit über dreissig Jahren unfallfrei. Hätte ich die Police kündigen können?

Ja, die Swissline gehört zu jenen Gesellschaften, die im Autoversicherungsgeschäft grundsätzlich nur Einjahresverträge mit stillschweigender Erneuerung anbieten. Der Kunde hat deshalb jedes Jahr die Möglichkeit, seine Police aufzulösen. Ob Sie auf Jahresende kündigen sollen, sollte aber letztlich nicht von dieser Erhöhung abhängen. Wichtig ist allein, ob Sie mit einer anderen Gesellschaft besser fahren.

Die Deregulierung der Motorfahrzeughaftpflicht am 1. Januar 1996 ermöglichte in der Schweiz erstmals eine risikogerechte Tarifierung. Insbesondere Telefonanbieter wie TCS, Swissline oder Züritel haben dieses System sehr weit entwickelt. Über die Unfallhäufigkeit hinaus spielen hier Alter, Geschlecht und Fahrpraxis für die Errechnung der Prämie ebenso eine

Diakonieverband Ländli

**Erholung für Leib, Seele und Geist am Ägerisee**

**Ferien**

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m. ü.M.). Herrliche Wanderrouen, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 75.00 inkl. Vollpension.

**Erholung**

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit.

**Information und Reservation:** Kur- und Ferienhaus Ländli  
6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13

Kur- und Ferienhaus  
**Ländli**